

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Luftqualitäts- richtlinie (EU) 2024/2881 in nationales Recht

04.08.2026

Die deutsche Gießerei-Industrie unterstützt das Ziel einer weiteren Verbesserung der Luftqualität ausdrücklich. Die mittelständisch geprägte Branche ist ein zentraler Pfeiler der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und trägt maßgeblich zur Stabilität und Prosperität unseres Landes bei. Sie ist ein wesentlicher Akteur in der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen. Die deutsche Gießerei-Industrie ist innovativ, dynamisch und als typische KMU-Branche das Rückgrat der deutschen Industrieproduktion. Deutsche Gießereien gehören zu den weltbesten ihrer Zunft und setzen globale Maßstäbe hinsichtlich ihrer Energie- und Ressourceneffizienz. Gleichzeitig steht die Branche vor der Aufgabe, ihre Produktionsprozesse zu transformieren und Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland zu sichern.

Im Zuge der Strukturkrise des Wirtschaftsstandorts Deutschlands, hohen Energiekosten und globalen Handelskonflikten hat die Branche seit 2018 einen Produktionsrückgang von 40 Prozent hinnehmen müssen und steht am Kipppunkt. Bereits die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie setzt die Betriebe unter zusätzlichen, erheblichen Druck.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG) den vorliegenden Referentenentwurf kritisch. Der Entwurf setzt nicht nur die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2881 in nationales Recht um, sondern führt zugleich zu einer Ausweitung Immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie zusätzlicher Verfahrens- und Beteiligungspflichten. Dadurch drohen weitere Belastungen für Genehmigungs- und Planungsverfahren sowie zusätzliche Rechtsunsicherheiten für industrielle Investitionen.

Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Bürokratie abzubauen und die Transformation der Industrie zu unterstützen.

**Der BDG richtet an den Gesetzgeber deshalb folgende Hauptforderungen, die er im folgenden detailliert begründet.**

- **Keine Ermächtigung der Bundesländer zu unverhältnismäßigen Eingriffen in bzw. zum Verbot des Anlagenbetriebes**
- **Keine Umsetzung der neuen Luftqualitätsvorgaben, bevor auch eine überarbeitete TA-Luft vorliegt**
- **Anhebung der Irrelevanzschwellenwertes von 3,0 auf 6,0 Prozent**
- **Anforderungen an Modellierungsverfahren und zusätzliche Messanforderungen konkretisieren**

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

Aus Sicht des BDG besteht insbesondere bei den nachfolgenden Regelungen Nachbesserungsbedarf:

### **1. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **§ 45 Absatz 1 BImSchG-E – Eingriffsbefugnisse begrenzen**

Die Neufassung von § 45 Abs. 1 Satz 1 darf nicht zu einer generellen Verpflichtung der Behörden führen, jederzeit zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung von Immissionswerten zu ergreifen.

Es ist auszuschließen, dass die Regelung als Grundlage für nachträgliche Eingriffe in den laufenden Betrieb bestehender Anlagen herangezogen wird. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionswerten und Expositionszielen muss primär über Luftreinhalteplanung und Sektor bezogene Maßnahmen erfolgen – nicht über zusätzliche Auflagen gegenüber einzelnen Anlagen. Ohne klare Begrenzung besteht die Gefahr, dass die Vorschrift faktisch zu einer dauerhaften Eingriffsermächtigung ähnlich früherer Smogregelungen führt – jedoch ohne deren spezifische Voraussetzungen und Begrenzungen.

Aus Sicht des BDG muss die Norm dahingehend präzisiert werden, dass sie keine unbestimmten und potenziell unverhältnismäßigen Anforderungen im Genehmigungs- und Bestandsvollzug begründet.

#### **§ 47 Absatz 1a BImSchG-E –Vorzeitige Luftreinhaltefahrpläne konkretisieren**

Mit § 47 Absatz 1a BImSchG-E wird die Verpflichtung eingeführt, bereits vor Geltung der neuen Immissionsgrenzwerte Luftreinhaltefahrpläne aufzustellen, sofern ab dem Jahr 2030 geltende Grenzwerte voraussichtlich überschritten werden.

Der BDG bewertet kritisch, dass hierdurch bereits mehrere Jahre vor Inkrafttreten der neuen Grenzwerte erheblicher regulatorischer Anpassungsdruck entsteht. Luftreinhaltefahrpläne werden in der Praxis erhebliche Vorwirkungen auf Genehmigungsentscheidungen, Investitionsvorhaben sowie laufende Transformationsprozesse entfalten. Dies betrifft insbesondere energieintensive Industrien mit langfristigen Investitionszyklen und komplexen Genehmigungsverfahren.

Die vorgesehene Regelung birgt die Gefahr einer faktischen Vorverlagerung zukünftiger Grenzwertregime. Unternehmen müssten sich bereits heute auf Anforderungen einstellen, deren materielle Rechtswirkungen erst ab 2030 gelten sollen. Dadurch entstehen erhebliche Unsicherheiten für Investitionsentscheidungen und laufende Transformationsvorhaben.

Aus Sicht des BDG bedarf es daher klarer gesetzlicher Vorgaben zur Wahrung von Verhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz und Planungssicherheit. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass Luftreinhaltefahrpläne bereits vor 2030 zu zusätzlichen oder verschärften Anforderungen an bestehende Industrieanlagen führen.

### **§ 47 Absatz 4 BImSchG-E – Maßnahmen gegen Emittenten konkretisieren**

§ 47 Absatz 4 BImSchG-E sieht vor, Maßnahmen entsprechend des jeweiligen Verursacheranteils gegen diejenigen Emittenten zu richten, die zu Überschreitungen von Immissionswerten oder zur Nichteinhaltung von Expositionsminderungsverpflichtungen beitragen.

Der BDG begrüßt grundsätzlich die Orientierung am Verursacherprinzip sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Kritisch ist jedoch, dass der Entwurf keine hinreichend konkreten Anforderungen an die Ermittlung und Abgrenzung einzelner Verursacherbeiträge enthält.

Gerade im Bereich der Feinstaubbelastung wirken regelmäßig Emissionen unterschiedlicher Quellen zusammen. Neben industriellen Emissionen tragen insbesondere Straßenverkehr, Hausbrand, Landwirtschaft, regionale Hintergrundbelastungen, sekundäre Aerosolbildung sowie grenzüberschreitende Ferntransporte zur Immissionssituation bei. Die methodisch belastbare Zuordnung einzelner Emissionsanteile stellt daher hohe Anforderungen an Datengrundlage und Bewertungsverfahren.

Aus Sicht des BDG müssen Maßnahmen gegen einzelne Emittenten daher ausschließlich auf nachvollziehbaren und wissenschaftlich belastbaren Erkenntnissen beruhen. Der Entwurf sollte Anforderungen an die Quelldifferenzierung sowie an die Transparenz der zugrunde liegenden Bewertungsmethoden ausdrücklich konkretisieren.

### **§ 47 Absatz 5a BImSchG-E – Öffentlichkeitsbeteiligung anpassen**

Mit § 47 Absatz 5a BImSchG-E werden die Anforderungen an Öffentlichkeitsbeteiligung, Bekanntmachung und Dokumentation bei der Aufstellung sowie Änderung von Luftreinhalteplänen erheblich ausgeweitet.

Der BDG sieht hierin die Gefahr zusätzlicher Verfahrensverzögerungen und eines steigenden Verwaltungsaufwands. Die vorgesehenen Beteiligungs- und Dokumentationspflichten erhöhen die Komplexität der Verfahren und führen zu einer weiteren Verrechtlichung fachlich-technischer Bewertungsprozesse.

Aus Sicht des BDG sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung praktikabel und vollzugstauglich ausgestaltet werden. Zusätzliche nationale Verfahrensanforderungen, die über das unionsrechtlich Erforderliche hinausgehen, sollten vermieden werden.

### **§ 47 Absatz 7 BImSchG-E – Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitung verhältnismäßig ausgestalten**

Laut Begründung zu § 47 Abs. 7 Satz 1 soll mit den genannten Maßnahmen Art. 13 Abs. 3 der Luftqualitäts-Richtlinie umgesetzt werden. Während jedoch in der Richtlinie bei einer Überschreitung von Alarmschwellen kurzfristige Maßnahmen beschrieben werden, die sich im Wesentlichen auf verkehrstechnische Vorgaben beschränken, geht die nationale Umsetzung weit über diese Vorgaben der Luftqualitäts-Richtlinie hinaus.

Die Verordnungsermächtigung der Landesregierungen, bei Gefahr einer Überschreitung

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

von Immissionsgrenzwerten sofort – und offenbar ohne jegliche Abwägung bzw. Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Verbote ausschließlich für den Betrieb von Anlagen zu erlassen, stellt nach Ansicht des BDG einen zutiefst einseitige Benachteiligung der Anlagenbetreiber und einen unzulässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar.

In seiner derzeitigen Ausgestaltung führt dieser ergänzte Satz 1 de facto zu einem Verbot des Neubaus und der Erweiterung von Anlagen in vorbelasteten Gebieten.

Aus Sicht des BDG ist die Regelung entweder zu streichen oder strikt auf den/die jeweiligen Hauptverursacher zu beschränken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Gießereien durch gesetzliche Brennstoffverwendungsverbote sowie zeitliche Produktionseinschränkungen erheblich belastet werden, obwohl die Vorgaben der Luftqualitäts-Richtlinie sektorenübergreifend gelten und nicht ausschließlich Industrieanlagen adressieren.

Zudem resultiert aus dem Regelungsansatz faktisch ein Verbot des Ausbaus und der Erweiterung bestehender Gießereien. Damit würde auch die Errichtung effizienterer Neuanlagen verhindert, was in klarem Widerspruch zu den Zielen der industriellen Transformation steht.

Ergänzend bedarf es zumindest einer Klarstellung in der Begründung zu § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, dass die im Genehmigungsverfahren festgestellte Irrelevanz eines Vorhabens (Immissionsprognose) auch dann gilt, wenn das Vorhaben (teilweise) in einem Luftreinhaltegebiet liegt. In solchen Fällen dürfen keine weitergehenden Anforderungen, insbesondere keine zusätzlichen Minderungsmaßnahmen, auferlegt werden.

### **§ 50 BImSchG-E und § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB-E – „Bestmögliche Luftqualität“**

Mit den vorgesehenen Änderungen wird die Erhaltung der „bestmöglichen Luftqualität“ ausdrücklich als Belang der Fachplanung und Bauleitplanung verankert.

Der BDG weist darauf hin, dass die Luftqualitätsrichtlinie bereits einen Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung der Luftqualität verfolgt. Durch die ausdrückliche Aufnahme in das nationale Fachplanungs- und Bauplanungsrecht erhält dieser Grundsatz jedoch eine deutlich stärkere rechtliche Steuerungswirkung.

Es besteht die Gefahr, dass die unbestimmte Zielvorgabe der „bestmöglichen Luftqualität“ künftig als eigenständiger materieller Bewertungsmaßstab in Genehmigungs-, Planungs- und Abwägungsverfahren herangezogen wird. Dies könnte zusätzliche Rechtsunsicherheiten schaffen und die Genehmigung industrieller Vorhaben erschweren.

Aus Sicht des BDG sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Berücksichtigung der bestmöglichen Luftqualität im Rahmen der planerischen Abwägung stets unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt. Andere öffentliche Belange, insbesondere industrielle Wertschöpfung, Transformation, Versorgungssicherheit, Infrastruktur und Wohnungsbau, müssen angemessen berücksichtigt werden.

## 2. 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

### **§§ 5 und 6 der 39. BImSchV-E – Anforderungen an Modellierungsverfahren und zusätzliche Messanforderungen konkretisieren**

Mit den §§ 5 und 6 des Verordnungsentwurfs gewinnen Modellierungsverfahren im Rahmen der Luftqualitätsbewertung erheblich an Bedeutung. Modellierungsergebnisse können künftig Grundlage für die Anordnung zusätzlicher Messungen, die Einrichtung weiterer Messstellen sowie für weitergehende luftreinhalterechtliche Maßnahmen sein. Damit entfalten sie eine erhebliche rechtliche und tatsächliche Steuerungswirkung.

Der BDG unterstützt den Einsatz numerischer Modellierungsverfahren grundsätzlich als anerkanntes Instrument der Luftqualitätsbewertung. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die angewandten Verfahren den anerkannten wissenschaftlichen und technischen Standards entsprechen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar, belastbar und reproduzierbar sind.

Der Verordnungsentwurf enthält bislang keine hinreichend konkreten Anforderungen an die Qualitätssicherung von Modellierungsverfahren. Weder werden Mindestanforderungen an die Validierung der eingesetzten Modelle noch an die Dokumentation der zugrunde liegenden Eingangsdaten, Modellannahmen oder Ergebnisunsicherheiten festgelegt. Damit bleibt offen, nach welchen Maßstäben Behörden die Aussagekraft von Modellierungsergebnissen bewerten und welche Qualitätsanforderungen für Entscheidungen mit unmittelbaren Rechtsfolgen gelten sollen.

Gerade im Umfeld industrieller Standorte bestehen regelmäßig komplexe Immissionssituationen, in denen Emissionsbeiträge verschiedener Quellen zusammenwirken. Neben industriellen Emissionen beeinflussen insbesondere Straßenverkehr, Hausbrand, regionale Hintergrundbelastungen sowie Ferntransporte die gemessenen Schadstoffkonzentrationen. Darüber hinaus unterliegen meteorologische Randbedingungen, Topografie sowie diffuse Emissionsquellen erheblichen Schwankungen. Modellierungen müssen diese Einflussgrößen angemessen berücksichtigen, um eine sachgerechte Zuordnung von Immissionsbeiträgen einzelner Emittentengruppen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sollten Modellierungsergebnisse nicht isoliert betrachtet werden. Soweit sie Grundlage zusätzlicher Messanforderungen oder sonstiger behördlicher Maßnahmen werden, sollten sie durch geeignete Messdaten oder andere belastbare Erkenntnisse plausibilisiert werden. Ebenso sollten die verwendeten Eingangsdaten, Annahmen und Unsicherheiten nachvollziehbar dokumentiert werden, um Transparenz und Rechtssicherheit sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.

Aus Sicht des BDG sollten die §§ 5 und 6 der 39. BImSchV-E um verbindliche Anforderungen an die Qualitätssicherung von Modellierungsverfahren ergänzt werden. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben zur Validierung der eingesetzten Modelle, zur transparenten Dokumentation der Eingangsdaten und Modellannahmen sowie zur Berücksichtigung und Darstellung bestehender Unsicherheiten. Zudem sollte klargestellt werden, dass Modellierungsergebnisse, soweit sie Grundlage zusätzlicher Messanforderungen oder behördlicher Maßnahmen sind, anhand geeigneter Messdaten oder anderer belastbarer

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

Erkenntnisse zu plausibilisieren sind.

### **§ 9 Abs. 4 der 39. BImSchV - Ersatzlose Streichung**

Die Vorschrift ist vollständig zu streichen.

Die Regelung ist inhaltlich unbestimmt und für die zuständigen Behörden nicht vollziehbar, da sie lediglich allgemeine Zielvorgaben (bestmögliche Luftqualität, Null-Schadstoff-Ziel) enthält. Die Empfehlungen der Leitlinie der WHO wurden absichtlich im Kontext der Revision der Luftqualitäts-Richtlinie nicht 1:1 bei der Grenzwertfestsetzung übernommen, eine versuchte Umsetzung im Rahmen nationalen Gold Platings lehnen wir ab.

Die Vorgaben richten sich ihrem Charakter nach an den Gesetzgeber bzw. die Mitgliedstaaten insgesamt und sind nicht geeignet, im behördlichen Vollzug (z. B. Luftreinhalteplanung oder Genehmigungsverfahren) unmittelbar angewendet zu werden.

Die Vorschrift führt zu zusätzlichen Auslegungsunsicherheiten, und schafft neue rechtliche Angriffsflächen, insbesondere bei der Zulassung von Anlagen. Die amtliche Begründung liefert zudem keine inhaltliche Konkretisierung der Regelung, so dass weder Ziel noch Anwendungsbereich klar nachvollziehbar sind.

### **§10 Absatz 6 der 39.BImSchV – Differenzierte Fristsetzung für Industrieanlagen**

Für industrielle Anlagen sollten im nationalen Umsetzungsrecht ausdrücklich differenzierte Fristen vorgesehen werden.

Nach Ansicht des BDG ist eine teilweise Abweichung von den europäischen Zielterminen gerechtfertigt, da die Einhaltung der Luftqualitätsziele maßgeblich durch Maßnahmen in anderen Sektoren (Straßenverkehr, Gebäude) erreicht werden sollte, da diese bereits jetzt weit hinter den angenommenen Reduktionszielen hinterherhinken. Eine einheitliche Fristsetzung für alle Emittenten würde diese sektoralen Unterschiede nicht angemessen berücksichtigen.

### **Anhang 8 / Anhang 3 Abschnitt B k der 39.BImSchV – Wirtschaftliche Instrumente für IED-Anlagen**

Die vorgesehene Möglichkeit, IED-Anlagen über wirtschaftliche Instrumente wie Steuern, Abgaben oder Emissionshandel zur Emissionsminderung zu verpflichten, stellt zwar eine unmittelbare Umsetzung der Anforderungen der Luftqualitäts-Richtlinie dar. Inhaltliche Anpassungen erscheinen daher auf nationaler Ebene nur eingeschränkt möglich.

Dennoch könnte angeregt werden:

- den entsprechenden Passus systematisch nachrangig innerhalb der Maßnahmenhierarchie zu verorten, sowie
- eine inhaltliche Einschränkung dahingehend vorzunehmen, dass ausschließlich solche IED-Anlagen erfasst werden,
  - die keinen aktuellen BREF-Umsetzungsanforderungen unterliegen und/oder

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

- nicht in ein Emissionshandelssystem (z.B. EU-ETS) einbezogen sind.

Dies würde Doppelregulierungen vermeiden, und die Kohärenz mit bestehenden Instrumenten stärken. Die überwiegend mittelständisch strukturierte Gießerei-Industrie hat in den letzten Jahren bereits deutliche Verschärfungen bzgl. der umweltregulatorischen Anforderungen mitgetragen – weitere Einschränkungen mindern die internationale Wettbewerbsfähigkeit massiv bzw. gefährden zunehmend die Existenz der Standorte.

Ergänzend könnte eine gesetzliche Vermutungsregel aufgenommen werden, wonach IED-Anlagen aufgrund der fortlaufenden Anpassung an den Stand der Technik (BVT/BREF) bereits einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen. Daraus ließe sich ableiten, dass zusätzliche luftqualitätsbezogene Maßnahmen für diese Anlagen grundsätzlich nicht erforderlich sind, sofern keine besonderen, im Übermaß vorliegenden, lokalen Belastungssituationen bestehen.

### **Anlage 9 der 39.BImSchV – Schwerpunktsetzung bei kurzfristigen Maßnahmen**

Die in Anlage 9 vorgesehenen Maßnahmen zur kurzfristigen Zielerreichung fokussieren im Wesentlichen auf andere Sektoren. Aus Sicht des BDG ist diese Schwerpunktsetzung sachgerecht und ausdrücklich zu unterstützen, da diese Bereiche in vielen Belastungsgebieten dominierenden Einfluss auf die Luftqualität haben und hier kurzfristig die größten Verbesserungseffekte erzielt werden können.

## **3. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**

### **Gerichtliche Überprüfung von Messstellenentscheidungen**

Mit der vorgesehenen Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes werden Entscheidungen über Anzahl und Standorte von Probenahmestellen künftig gerichtlich überprüfbar.

Der BDG sieht hierin eine erhebliche Ausweitung gerichtlicher Konfliktpotenziale. Die Festlegung von Messstellen beruht auf komplexen fachlich-wissenschaftlichen und messtechnischen Bewertungen. Eine zunehmende Verrechtlichung dieser Entscheidungen birgt die Gefahr zusätzlicher Rechtsunsicherheiten sowie erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung luftqualitätsrechtlicher Maßnahmen.

Zudem besteht das Risiko, dass die Auswahl von Messstellen künftig verstärkt Gegenstand strategischer Gerichtsverfahren wird. Dies könnte die notwendige fachliche Konzentration auf repräsentative und wissenschaftlich belastbare Messkonzepte erschweren.

Aus Sicht des BDG sollten die Anforderungen an Messstellen daher weiterhin primär fachlich-wissenschaftlich geprägt sein. Die Festlegung von Anzahl und Standorten der Messstellen muss nachvollziehbar, repräsentativ und verhältnismäßig erfolgen. Prozessuale Erwägungen dürfen die fachliche Bewertung nicht überlagern.

## **4. Auswirkungen auf die TA Luft**

**Grundsätzlich: Die Bundesregierung soll die Umsetzung der neuen Luftqualitätsvorgaben nicht abschließen, bevor auch eine überarbeitete TA-Luft vorliegt.**

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

Hintergrund ist, dass die neuen Grenzwerte erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Industrieanlagen haben können, auch wenn diese Auswirkungen auf den ersten Blick nicht offensichtlich sind. Die TA-Luft ist dabei das zentrale Regelwerk für die Bewertung von Emissionen und entscheidend für Genehmigungsverfahren. Wenn die gesetzlichen Änderungen (BImSchG, 39. BImSchV) ohne gleichzeitige Anpassung der TA-Luft erfolgen, entstehen praktische und rechtliche Unsicherheiten für Anlagenbetreiber. Daher wird gefordert, die TA-Luft zeitgleich zu überarbeiten, um die Folgen der strenger Grenzwerte besser zu steuern und abzufedern.

### **4.2.1 TA Luft – Übergangsregelungen im Genehmigungsverfahren ausweiten**

In der Übergangsphase 2027–2029 dürfen für Genehmigungen keine strengeren Immissionswerte als die derzeit geltenden TA-Luft-Grenzwerte angewendet werden. Die dreijährige Lücke zwischen Inkrafttreten des nationalen Rechts (2027) und Geltungsbeginn der EU-Grenzwerte (2030) muss eindeutig zugunsten der Vorhabenträger geregelt werden. Für Genehmigungsanträge mit vollständigen Unterlagen (§ 7 9. BImSchV) im Zeitraum 2027–2029 sind weiterhin die bestehenden Werte (TA-Luft, Nr. 4.2 Tabelle 1) anzuwenden.

Die Übergangsregelung ist auch auf Gebiete mit Fristverlängerungen oder Ausnahmen nach Luftqualitäts-Richtlinie (Art. 18; §§ 13–15 39. BImSchV-Entwurf) anzuwenden.

### **Nummer 4.2.1 / 4.2.2 TA Luft – Immissionswerte klarstellen**

Änderungen oder Ergänzungen der EU-Grenzwerte (z.B. durch weitere Stoffe oder strengere Grenzwerte) dürfen nicht automatisch ohne nationale Entscheidung Eingang in die TA Luft finden. Der in Nr. 4.2.1 Absatz 2 vorgesehene direkte Verweis auf die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie ist deshalb zu streichen.

Dieser Automatismus führt zu Intransparenz und Rechtsunsicherheit, da sich Anforderungen an Anlagen ändern können, ohne dass dies klar und nachvollziehbar in der TA Luft geregelt ist.

Die maßgeblichen Immissionswerte sollten stattdessen vollständig und transparent in Tabellenform in der TA-Luft festgelegt werden (einschließlich der ab 2030 geltenden Werte der 39. BImSchV). Diese eigenständige Festlegung der Werte in der TA Luft erhöht deren Nachvollziehbarkeit und schafft verlässliche Rahmenbedingungen für Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden.

### **Nummer 4.2.2 TA Luft – Anhebung der Irrelevanzschwellen erforderlich**

Der Irrelevanzschwellenwert für Immissionsjahreswerte (Nr. 4.2.2 a) ist von derzeit 3 Prozent auf einen angemessenen Wert (z.B. 6 Prozent) anzuheben.

Die Irrelevanzschwellen dienen der normativen Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gewährleisten, dass Zusatzbelastungen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte rechtlich unerheblich sind, nicht zu unverhältnismäßigen Anforderungen im Genehmigungsverfahren führen.

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

Die Irrelevanzschwelle beträgt derzeit regelmäßig 3,0 Prozent des jeweiligen Immissionsgrenzwertes. Bei einer gleichzeitigen deutlichen Absenkung der luftqualitätsrechtlichen Grenzwerte führt die Beibehaltung dieses Prozentsatzes jedoch zu einer erheblichen Absenkung der absolut zulässigen Zusatzbelastung.

Dies lässt sich exemplarisch am Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid verdeutlichen. Bei einem Immissionsgrenzwert von bislang  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt die Irrelevanzschwelle  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Wird der Grenzwert künftig auf  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  abgesenkt, reduziert sich die Irrelevanzschwelle auf lediglich  $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die absolute Zusatzbelastung halbiert sich damit, obwohl sich an der tatsächlichen Relevanz des Emissionsbeitrags nichts geändert hat.

Die Folge wäre eine erhebliche Ausweitung des Prüfungsumfangs in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Änderungs-genehmigungsverfahren. Zahlreiche Vorhaben, deren Zusatzbelastung bislang als irrelevant eingestuft wird, würden künftig einer vertieften Prüfung unterliegen. Dies stellt eine faktische Verschärfung des Genehmigungsrechts dar, die weder auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch auf geänderten Anforderungen an Industrieanlagen beruht, sondern ausschließlich auf einer rechnerischen Folge abgesenkter Immissionsgrenzwerte.

Für die Gießerei-Industrie hätte dies erhebliche praktische Auswirkungen. Investitionen in die Modernisierung bestehender Standorte sowie in emissionsärmere Produktionsverfahren würden durch zusätzliche immissionsschutzrechtliche Prüfungen und längere Genehmigungsverfahren verzögert. Dies stünde im Widerspruch zu den Zielen, industrielle Transformationsprozesse zu beschleunigen und Planungs- sowie Genehmigungsverfahren effizienter auszugestalten.

Zur Aufrechterhaltung des bisherigen materiellen Schutzniveaus und der bewährten Abgrenzungsfunktion der Irrelevanzregelung ist daher eine Anpassung erforderlich. Der BDG fordert, die Irrelevanzschwellen von derzeit 3,0 Prozent auf 6,0 Prozent des jeweiligen Immissionsgrenzwertes anzuheben. Dadurch würde die bisherige absolute Schwelle im Wesentlichen erhalten und eine unbeabsichtigte Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis vermieden. Zugleich bliebe die Schutzfunktion der Immissionsgrenzwerte uneingeschränkt gewahrt.

### **Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft – Keine Absenkung der Bagatellmassenströme**

Die bestehenden Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 (Nr. 4.6.1.1 TA-Luft) dürfen nicht weiter reduziert werden.

Eine weitere Absenkung würde zu einer signifikanten Zunahme aufwendiger und kostenintensiver Immissionsprognosen und Gutachten in Genehmigungsverfahren führen, obwohl die Schwellenwerte bereits in der letzten TA Luft-Novelle vor wenigen Jahren deutlich abgesenkt wurden.

### **Nummer 5.5.2.1 TA Luft – Schornsteinhöhenberechnung flexibler gestalten**

Eine weitere Erleichterungsmöglichkeit entstünde durch eine Anpassung der Nummer 5.5.2.1. So sollte die zulässige Überschreitung der tatsächlichen Bauhöhe zur erforderlichen Bauhöhe von maximal 10 Prozent auch für eine Unterschreitung (von ebenfalls 10

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

Prozent) gelten. Die für eine Schornsteinhöhenberechnung anzusetzende konservative Vorgehensweise für alle Eingangsparameter, unter anderem die vollständige Ausschöpfung beantragter Emissionsbegrenzungen bietet dafür ausreichende Grundlage.

### **Nummer 5.5.2.2 und Anhang 6 der TA Luft – S-Werte und Schornsteinhöhen beibehalten**

Die bestehenden S-Werte zur Bestimmung der Schornsteinhöhe dürfen nicht weiter reduziert werden.

Das Regelungsregime zur Schornsteinhöhenberechnung wurde bereits mit der TA-Luft 2021 grundlegend geändert, und führt bis heute zu erheblichen Umsetzungsproblemen in der Praxis. Noch höher berechnete Schornsteinhöhen werden insbesondere bei kleineren Investitionsvorhaben die Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigen und Projekte damit faktisch verhindern. Zudem dürften Zielkonflikte mit anderen rechtlichen Regelungen (z.B. bzgl. Sichtachsen im Denkmalschutz) zunehmen.

Zudem ist eine Absenkung der S-Werte rechtlich nicht erforderlich, da sie nicht dem direkten Gesundheitsschutz dienen, sondern primär der Vorsorge. Deshalb sollten sie nicht automatisch an strengere Luftqualitätsgrenzwerte angepasst werden.

S-Werte sollten nur dann geändert werden, wenn zuvor eine wissenschaftlich/technisch fundierte Bewertung der tatsächlichen Umweltwirkungen sowie der wirtschaftlichen Folgen durchgeführt wird. Hintergrund ist, dass niedrigere S-Werte zu höheren berechneten Schornsteinhöhen führen können – allerdings nicht zwingend zu einer tatsächlich anderen Umweltwirkung, sondern oft nur aufgrund methodischer Berechnungsregeln.

Die neue TA-Luft führt bereits zu deutlichem Mehraufwand für die Ermittlung der Schornsteinhöhen und in vielen Fällen zu einer deutlich höheren zu realisierenden Bauhöhe, insbesondere aufgrund der Einbeziehung von Gebäudeeinflüssen und der Gesamtbetrachtung aller Emissionsquellen einer Anlage. Dies kann in der Praxis zu unverhältnismäßig hohen Schornsteinen und erheblichen Zusatzkosten führen, selbst bei kleinen Anlagen oder geringen Emissionen.

Eine weitere Absenkung der S-Werte würde diese Effekte verstärken: Sie würde die zu realisierende Bauhöhe weiter erhöhen, zu zusätzlichen Prüfungen (z.B. überschlägigen Immissionsprognosen) und in der Summenbetrachtung mit Bestandsquellen zu weiteren Problemen führen. Ausnahmemöglichkeiten würden letztlich dadurch eingeschränkt und Genehmigungsverfahren verkompliziert und verlängert – ohne klaren zusätzlichen Nutzen für den Umweltschutz.

### **Anhang 6 der TA Luft – S-Wert für Gesamtkohlenstoff streichen**

Der S-Wert für Gesamtkohlenstoff soll gestrichen werden, da für dieser Parameter bereits durch entsprechend geregelte Teilmengen in Nr. 5.2.5 Klasse I und II sowie für die Stoffe der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I, II und III begrenzt ist.

Dies sollte auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass immissionsseitig für Gesamtkohlenstoff keine Regelungen in der TA Luft oder der 39. BImSchV bestehen. Die ohnehin gemäß

## ZUSAMMENFASSUNG | NATIONLAER GIESSEREI-DIALOG

TA Luft zu ermittelnde und einzuhaltende gebäudebedingte Schornsteinhöhe für Emissionsquellen mit Emissionen an Gesamtkohlenstoff (ohne entsprechende weitere Gefährlichkeitskriterien) bietet an der Stelle ausreichende Vorsorge.

### Kontakt:

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e.V.  
Hansaallee 203  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 6871-0  
E-Mail: [info@bdguss.de](mailto:info@bdguss.de)

Der BDG ist unter der Registernummer K1317548 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

### ÜBER DEN BDG

Der BDG – Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V. in Düsseldorf wurde im Jahr 2008 gegründet und vertritt die Interessen von rund 500 Eisen-, Stahl- und Nichteisen-Metallgießereien in Deutschland. In den Betrieben sind rund 61.500 Mitarbeiter beschäftigt. Die deutsche Gießerei-Industrie ist eine der wichtigsten Zulieferbranchen für den Fahrzeug-, Maschinen- und Anlagenbau.